

Nutzungsvereinbarung Bild- und Videomaterial

zwischen

Holi Concept GmbH

Boxhagener Straße 71A

10245 Berlin

nachstehend auch kurz „VP1“ genannt

und

NAME _____

STRAÙE HAUSNUMMER _____

PLZ ORT _____

nachstehend auch kurz „VP 2“ genannt

Nutzungsvereinbarung

Zwischen den Vertragsparteien wird folgendes vereinbart:

1. VP 1 akkreditiert VP 2 für das HOLI FESTIVAL OF COLOURS am 08.08.2015 auf dem Gelände "VOR DER IMTECH ARENA HAMBURG" zur Aufnahme von Bild- und Videomaterial.
2. VP 2 ist bekannt, dass ein Hauptelement des Festivals die Verwendung von Farbpulver ist, das u.U. elektronische und/oder feinmechanische Geräte, insbesondere auch Kameras und Videokameras, beschädigen kann. Das Mitführen und Verwenden solcher Geräte erfolgt daher auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung von VP 1 ist ausgeschlossen, es sei denn, er oder seine Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
3. Die Parteien sind darüber einig, dass VP 2 nur Bilder im für Fotografen zulässigen Bereich fertigen darf.
4. Zulässigerweise angefertigte Aufnahmen können und dürfen von VP 2 ohne vorherige, anderweitige schriftliche Vereinbarung der Parteien ausschließlich zur aktuellen Berichterstattung über das HOLI FESTIVAL OF COLOURS und für Reputationszwecke in eigener Sache veröffentlicht werden.
Jede anderweitige v.a. gewerbliche Nutzung dieser Aufnahmen ist untersagt.
5. VP 2 verpflichtet sich zur vollständigen und uneingeschränkten Überlassung des gefertigten Bild- und Videomaterials in Form einer Hardcopy (CD, USB-Stick, andere unschwer auslesbare Speichermedien) an VP 1.

Dieser Übergang des unbearbeiteten Materials hat direkt im Anschluss an das Event zu erfolgen.

6. VP 1 ist durch die Übergabe des Bild- und Videomaterials berechtigt, das Material für Promotion- und Werbezwecke zu verwenden, sowie an potentielle, wie existierende Partner zur weiteren uneingeschränkten Verwendung unter Nennung des Namens von VP2 weiter zu geben.

7. VP 2 verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine und/oder mehrere Pflichten aus dieser Vereinbarung an VP 1 eine Vertragsstrafe unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges zu zahlen, deren Höhe VP 1 nach eigenem billigen Ermessen bestimmt und deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Andere Ansprüche von VP 1 bleiben hiervon unberührt.

8. Im Übrigen gelten die AGB's von VP 1, die auf seiner Website (www.holifestival.com) einsehbar und ausdrückbar sind sowie am Eingang des jeweiligen Veranstaltungsortes ausliegen.

9. Dieser Vertrag unterliegt – unter Ausschluss des internationalen Privatrechtes – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, welches auch ergänzend gilt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Die Parteien haben Stillschweigen über diesen Vertrag und seine Durchführung Außenstehenden gegenüber vereinbart, auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame bzw. unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin, im Übrigen gilt der allgemeine Gerichtsstand.

Berlin, 30.05.2015

Für VP1

Für VP2

Max Riedel

Vorname_____ Name_____

CEO Holi Concept GmbH
